

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

72. Stück, 04.11.1925

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. November 1925.) 72. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 107. Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.
- Nr. 108. Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

### Nr. 107.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird nachstehende Ordnung der Reifeprüfung für die Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen erlassen.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

## Ordnung der Reiseprüfung

an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen,  
Oberlyzeen und deutschen Oberschulen.

### § 1.

#### Zweck der Prüfung.

Zweck der Reiseprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reise erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Lehranstalt entspricht.

### § 2.

#### Maßstab zur Erteilung des Reisezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reise werden bestimmte Kenntnisse und Leistungen verlangt, die der Schüler teils im Unterrichte, teils in der Prüfung nachzuweisen hat. Den Maßstab für die Beurteilung bilden die Zielforderungen der Lehrpläne.

### § 3.

#### Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Fächern betraut sind. Bei den Schulen, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, kommt der Lehrer hinzu, der den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.
2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mit-

gliede des Prüfungsausschusses zu ernennen. Dieses ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt. Die Ernennung erfolgt jedesmal für die Amtsdauer des Schulvorstandes und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellen; in diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag zu vermerken.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle als Zuhörer anwesenden Lehrer sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4.

##### Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse (Oberprima) unterziehen.
2. Ausnahmsweise kann die Zulassung zur Prüfung nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima erfolgen.
3. Schüler aus anderen Ländern des Deutschen Reiches, die später als mit dem Beginn des drittobersten Jahrgangs (Obersekunda) in eine Vollanstalt des Freistaats eintreten, ohne durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter darauf angewiesen zu sein, hat der Direktor schon vor dem Eintritte in die Anstalt darauf aufmerksam zu machen, daß sie die dem Reisezeugnisse verliehenen Berechtigungen nur dann durch die Ablegung der Prüfung erwerben, wenn ihnen von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören,

vorher die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig einzuholen; ein Vermerk über ihre Erteilung ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (§ 13, 6).

4. Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Ministerium, ob ihm für die Meldung zur Reiseprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen.

Die Anrechnung ist zu versagen, wenn der Primaner die Anstalt gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder wenn er wegen Übertretung der Schulordnung von der Anstalt entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise, auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer, die Anrechnung durch das Ministerium nachträglich genehmigt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Anstalt in jeder Hinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reise keinerlei Zweifel bestehen.

5. Hat ein Primaner den Besuch derselben Anstalt zeitweilig unterbrochen oder tritt ein Schüler später als mit Beginn des Lehrgangs der Prima in diese ein, so ist gleichzeitig mit der Genehmigung zum Wiedereintritt oder Eintritt die Entscheidung des Ministeriums darüber einzuholen, wann er sich frühestens zur Reiseprüfung melden darf.
6. Die Meldung zur Reiseprüfung hat rechtzeitig vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs beim Direktor zu erfolgen.
7. In einer Sitzung, die von dem Direktor mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Klassenleistungen der Schüler,

die sich gemeldet haben, in sämtlichen Lehrgegenständen unter Verwendung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (§ 8, 1) zusammengestellt, die Urteile, die in die Reisezeugnisse unter Betragen und Fleiß aufgenommen werden sollen, entworfen und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen. In den Gutachten soll die Persönlichkeit der Schüler soweit als möglich gewürdigt werden; insbesondere sind hervorragende Eigenschaften und besondere Leistungen auf dem Gebiete der künstlerischen und technischen Fächer und der Leibesübungen hervorzuheben; gehören die Fachlehrer dem Prüfungsausschusse nicht an, so haben sie ihm ein schriftliches Gutachten für diesen Zweck einzureichen.

8. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteile die erforderliche Reise in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reiseprüfung zurückzuweisen. Die Begründung dieses Beschlusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Bei den anderen Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reise als „zweifelloß“ oder „nicht zweifelloß“ anzusehen ist.
10. Der Direktor hat dem Ministerium bei Osterprüfungen spätestens bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen spätestens bis zum 15. Juli einzureichen;
  - a) ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind,
  - b) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich gemeldet haben, mit den erforderlichen Angaben über ihre Person (s. Z. 11) und dem Gutachten gem. Z. 7—9,
  - c) eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß,
  - d) die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses gem. Z. 7.

Findet keine Prüfung statt, so ist dies bis zu demselben Zeitpunkt dem Ministerium anzuzeigen.

11. In dem Verzeichnisse (Z. 10 b) sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei Schülern, die erst in die Prima eingetreten sind, Angaben über ihre Vorbildung), der Beruf, den der Schüler zu erwählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das hervorzuheben; ebenso ist unter Bezugnahme auf die betreffenden Verfügungen anzugeben, ob der in Z. 3, 4 oder 5 vorgesehene Fall vorliegt.

In der Übersicht (Z. 10 c) ist gegebenenfalls zu vermerken, aus welchem Grunde der Schüler an einem Unterrichtsfache nicht teilgenommen hat.

12. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium.

#### § 5.

#### Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Mathematik.

Dazu kommen

- a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen und entweder eine Übersetzung aus dem Griechischen oder eine Übersetzung aus dem Englischen (Französischen) oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften;

- b) bei den Realgymnasien: entweder je eine Arbeit in englischer und in französischer Sprache oder an Stelle einer dieser Arbeiten entweder eine Übersetzung aus dem Lateinischen oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften;
- c) bei den Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen eine Arbeit in englischer oder in französischer Sprache und die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften.

Die Auswahl der nicht allgemein verbindlichen schriftlichen Prüfungsfächer richtet sich nach den von den Schülern gewählten Pflichtlehrgängen. Die Aufgaben sollen nach Inhalt und Anforderungen der Art des Lehrganges Rechnung tragen. In der Mathematik sind, wenn diese Gegenstand des Pflichtlehrganges ist, wenigstens zwei von den vier Aufgaben aus den im Lehrgang behandelten Gebieten zu stellen. Gehört der Pflichtlehrgang dem Gebiete der Naturwissenschaften an, so können an den Oberrealschulen statt einer größeren Aufgabe aus einem Gebiet auch zwei kleinere Aufgaben aus verschiedenen Gebieten bearbeitet werden; an die Stelle einer rein schriftlichen Arbeit kann auch ein selbständiger Versuch mit knapper schriftlicher Darstellung treten. An den Gymnasien können für Schüler, die am lateinischen Pflichtlehrgange teilgenommen haben, auch Arbeiten in lateinischer Sprache (Übertragung eines deutschen Originaltextes oder freie Arbeit über einen im Lehrgang behandelten Gegenstand) vorgeschlagen werden.

3. Zu den unter 2 genannten Arbeiten kommen noch Übersetzungen aus den wahlfreien Fremdsprachen hinzu, falls der Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in dem betreffenden Wahlfache wünscht.



4. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Anstalten christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften; außerdem
- a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Englisch (Französisch),
  - b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Englisch und Französisch,
  - c) an den Oberrealschulen und Oberlyzeen: Englisch und Französisch,
  - d) an den Deutschen Oberschulen: Englisch und Lateinisch.

Dazu kommen gegebenenfalls die unter 3 bezeichneten Fächer.

Der Regierungsvertreter kann außerdem auch in einem Fache, für das nur eine schriftliche Prüfung vorgeschrieben ist, eine mündliche Prüfung anordnen, falls die Prüfungsarbeit mit den Klassenleistungen nicht übereinstimmt oder überhaupt ein Zweifel über den zu erteilenden Zeugnisgrad besteht.

5. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ist bei den Fächern, aus denen ein Schüler den Pflichtlehrgang gewählt hat, das im Lehrgange behandelte Gebiet besonders zu berücksichtigen.
6. Die Prüfung in der Religionslehre beschränkt sich auf die Schüler, die an dem von der Schule eingerichteten Religionsunterrichte der Oberprima teilgenommen haben.
7. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen kann an die Stelle der mündlichen Prüfung in derjenigen neueren Fremdsprache, in der nicht schriftlich geprüft wird, mit Genehmigung des Regierungsvertreters die mündliche Prüfung aus einem Gebiete treten, das Gegenstand eines Lehrganges von wenigstens einjähriger

Dauer gewesen ist, aber nicht zu den Pflichtfächern der Schulart gehört. Die Prüfung erstreckt sich auf den im Lehrgange behandelten Stoff.

8. Ist im Lehrplane der Oberstufe einer Schule das Englische oder das Französische durch eine andere neuere Fremdsprache ersetzt, so tritt diese auch in der Prüfung überall an die Stelle der ersetzten Sprache.

## § 6.

### Schriftliche Prüfung.

#### Stellung der Aufgaben.

1. Im Deutschen werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt; in den Naturwissenschaften kann es ebenfalls geschehen. Im übrigen erhalten alle Schüler, die nur am Kernunterrichte eines Faches teilgenommen haben, dieselben Aufgaben. Das Gleiche gilt für alle Schüler, die einem Lehrgange angehört haben, sofern sie in diesem Fache eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen verpflichtet sind (s. § 5, 2 dritter Absatz).
2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben. Stehen sie in näherer Beziehung zu den in der Klasse gelesenen Schriftwerken, so ist jedesmal anzugeben, wann das betreffende Schriftwerk gelesen worden ist.
3. Für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind aus den als Lesestoff der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen geeigneten Schriftwerken Abschnitte zu wählen, die in der Schule nicht gelesen und

von besonderen Schwierigkeiten frei sind. Für die schriftliche Prüfung in den wahlfreien Fremdsprachen (§ 5, 3) sind leichtere, noch nicht gelesene Abschnitte aus geeigneten Schriftwerken (für Hebräisch aus dem Alten Testamente) zu wählen. Bei allen Übersetzungen aus einer Fremdsprache ist die sprachliche Erklärung (Satzbau, Einzelformen) von etwa 8 bis 10 Stellen zu verlangen, die in den Vorschlägen für die Aufgaben zu bezeichnen sind.

4. Für den deutschen Aufsatz und gegebenenfalls für die naturwissenschaftliche Arbeit sind sechs Aufgaben aus wenigstens drei verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben, für alle übrigen Arbeiten je drei Aufgaben, und zwar in allen Fächern, in denen Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, für jede Gruppe vorzuschlagen. Für die Teilnehmer an Pflichtlehrgängen macht der Fachlehrer, der sie abgehalten hat, die Vorschläge, gegebenenfalls (vergl. § 5, 2 dritter Absatz) in Gemeinschaft mit dem Fachlehrer, der den Kernunterricht erteilt hat. Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben. Die Fachlehrer der obersten Klasse haben ihre Vorschläge mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser sie genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung dem Regierungsvertreter ein. Dabei sind die Aufgaben für jedes Fach in einen offenen Briefumschlag aus undurchsichtigem Papier zu legen, der den Namen der Anstalt, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls den Vermerk, ob die Aufgaben für Schüler oder Nichtschüler bestimmt sind, enthalten muß; die einzelnen Umschläge sind in versiegeltem Umschlage, auf dem der Name der Anstalt

und der Beginn der schriftlichen Prüfung angegeben sein muß, einzusenden.

5. Rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungsvertreter die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, für jedes Fach unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.
7. Es ist Pflicht des Prüfungsausschusses, insbesondere der die Aufgaben stellenden Fachlehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit bekannt werden; jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist streng zu vermeiden.

### § 7.

#### Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt nach Anordnung des Direktors in einem geeigneten Raume der Anstalt unter der ständigen Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen (s. § 12, 3).
2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit werden je fünf und eine halbe, für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften, soweit diese Fächer Gegenstand eines Pflichtlehrgangs gewesen sind, je vier Vormittagsstunden, für alle anderen schriftlichen Arbeiten je drei Stunden bestimmt; tritt an die Stelle einer rein schriftlichen naturwissenschaft-

lichen Arbeit ein selbständiger Versuch mit schriftlicher Darstellung (§ 5, 2 Abs. 3), so werden hierfür fünf Stunden gewährt.

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben an zu rechnen; beim deutschen Aufsatz und gegebenenfalls bei der naturwissenschaftlichen Arbeit wird für die Wahl der Aufgabe eine Viertelstunde Zeit gewährt, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen ist; bei deren Beginn ist dem beaufschlagenden Lehrer von jedem Prüfling anzugeben, welche Aufgabe er gewählt hat, und ein entsprechender Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Die Arbeitszeit (Z. 2) darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
4. In den Arbeitsraum dürfen keine anderen als die folgenden Hilfsmittel mitgebracht werden: für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen ein Wörterbuch (jedoch kein deutsch-fremdsprachliches), für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten die im Unterrichte benutzten Logarithmentafeln, Formelsammlungen und Tabellen und für alle Arbeiten in deutscher Sprache das amtliche Regel- und Wörterverzeichnis. Die für die deutschen Aufsätze aus der Literatur und die etwa für fremdsprachliche Arbeiten nötigen Textausgaben sind bei Beginn der betreffenden Arbeit vom Fachlehrer auszugeben.
5. Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Prüflingen im Druck oder in geeigneterervielfältigung vorzulegen und dazu nur die vom Regierungsvertreter genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren.
6. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift

(§ 12, 3) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.

7. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufschlagenden Lehrer abzugeben und den Arbeitsraum zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf abzuliefern.

8. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von dem Prüfungsausschuß das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 14). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.
9. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor im Einvernehmen mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist sofort der Antrag auf Ausschluß des Schülers bei dem Regierungsvertreter zu stellen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so hat der gesamte Ausschuß die schließliche Entscheidung vor der mündlichen Prüfung zu treffen (§ 9, 4). Soll ein Schüler

von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

10. Auf die Vorschriften der Z. 8 hat der Direktor die Schüler vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

### § 8.

#### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, durchgesehen und beurteilt. Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen in der Arbeit) nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen unter Berücksichtigung der Mängel und der Vorzüge ein Urteil abgegeben, das nach der erforderlichen Begründung schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der entsprechenden schriftlichen Klassenleistungen des letzten Schuljahrs, doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungsarbeit nicht beeinflusst werden.
2. Nachdem die Arbeiten bei den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern umgelaufen sind, werden in einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die Vorschläge für die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Grade zusammengestellt. Erscheint eine Änderung der Urteile über Betragen und Fleiß (§ 4, 7) angemessen, so wird darüber beschlossen; auch kann das Urteil über die Klassenleistungen in einzelnen Fächern geändert werden, falls jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden muß, jedoch darf hierbei das Ergebnis der schriftlichen

Prüfung nicht berücksichtigt werden. Ferner wird beschlossen, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. § 9, 5) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von der in einzelnen Fächern (s. § 9, 7 u. 8) zu beantragen ist (vergl. § 9, 4).

3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß sich eine Täuschung nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an, wobei eine der vom Regierungsvertreter nicht gewählten Aufgaben (§ 6, 4 u. 5) zu stellen ist.
4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungsvertreter zuzustellen. Am Rande der Texte für die Übersetzungen müssen alle den Prüflingen vor und während der Prüfung gegebenen Übersetzungshilfen aufgezeichnet sein. Gleichzeitig ist die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7, 1 u. § 12, 3) und über die Sitzung nach Z. 2 sowie eine Übersicht über die für die Arbeiten vorgeschlagenen Grade einzureichen.
5. Der Regierungsvertreter kann bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten neue Arbeiten anfertigen lassen. Hat er Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so bringt er sie vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung (§ 9, 4) zur Sprache; nötigenfalls ist er befugt, den für eine Prüfungsarbeit vorgeschlagenen Grad zu ändern. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.



## § 9.

## Mündliche Prüfung.

## Vorbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahrs vorzunehmen ist, bestimmt der Regierungsvertreter.
2. Für den Tag der mündlichen Prüfung sind in dem Prüfungsraume bereitzuhalten:
  - a) die Personalbogen der Prüflinge mit den Zensuren, die sie während ihres Schulbesuchs erhalten haben; von Schülern, die einen Teil des Primalehrgangs auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse;
  - b) sämtliche schriftlichen Arbeiten aus Oberprima;
  - c) etwa während des Aufenthalts in Prima angefertigte größere selbständige Arbeiten;
  - d) bei den Schulen, für die Zeichnen Pflichtfach der Oberstufe ist, auch die in Prima angefertigten Zeichnungen.
3. Bei der mündlichen Prüfung haben, abgesehen von den Herbstprüfungen, außer den dem Prüfungsausschuß angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.
4. Vor Beginn der Prüfung wird auf Grund der Urteile über Betragen, Fleiß, Klassenleistungen und schriftliche Prüfungsarbeiten darüber beraten und beschlossen, ob einzelne Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen (§ 5 und § 7, 8 und 9) oder von ihr ganz oder teilweise zu befreien sind (§ 7 u. 8 und § 8,2).
5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“

erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten (§ 4, 9) der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Ausschuß zu erwägen, ob ihm geraten werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, ebenso der Rücktritt, wenn er nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.
7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß des Ausschusses unter Zustimmung des Regierungsvertreters befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (vergl. § 4, 7 und § 9, 4) und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.
8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungsvertreter zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind (doch siehe § 11, 4 am Schluß).
9. Bei der ersten Reifeprüfung an einer Anstalt ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung weder im ganzen noch teilweise zulässig.

## § 10.

### Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

2. Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen.
3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 8.
5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse; haben Schüler in einem Fache an einem besonderen Lehrgange teilgenommen, so prüft dessen Leiter. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Regierungsvertreter oder mit dessen Genehmigung der Direktor anzuordnen.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.
7. In der Religionslehre ist nur über die Lehraufgaben zu prüfen, die in der Prima eingehender behandelt worden sind.
8. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen ist zu ermitteln, wie weit die Schüler in das Geistes- und Kulturleben des betreffenden Volkes eingedrungen sind. Werden ihnen Abschnitte aus Schriftwerken zum Übersetzen oder zur freien Inhaltswiedergabe vorgelegt, so sind solche Schriftsteller zu wählen, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungsvertreters, der auch befugt ist, sie selbst zu treffen. Bei der Prüfung in den neueren Sprachen ist an allen Schulen mit Ausnahme der Gymnasien die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln.

9. Bei der Prüfung in der Geschichte ist besonderes Gewicht auf das Verständnis für die großen Zusammenhänge zu legen; auch ist die Staatsbürgerkunde zu berücksichtigen.
10. Die Prüfung in den Naturwissenschaften erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die zu den Lehraufgaben der Prima gehören.
11. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrer vom Ausschuss die Zeugnisgrade festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

## § 11.

## Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Der Regierungsvertreter bestimmt den Gang der Verhandlung.
2. Bei der Feststellung des Gesamturteils für jedes Fach sind neben den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile über die Klassenleistungen (§ 4, 7 und § 9, 4) in Betracht zu ziehen. Auch etwaige größere selbständige Arbeiten (§ 9, 2c) sind zu berücksichtigen.
3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet.
4. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen ist es ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen als ausgeglichen erachtet

wird; jedoch können, mit Ausnahme des Zeichnens an den Schulen, für die es Pflichtfach der Oberstufe ist, nur solche Fächer zum Ausgleiche herangezogen werden, die Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

5. Die dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruches gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium.
7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungsvertreter den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung. Den Schülern, die von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden sind (§ 9, 7), kann er es nach Befinden schon vor Beginn der mündlichen Prüfung mitteilen.
8. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses findet eine Berufung nicht statt.

## § 12.

### Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die binnen vier Wochen dem Ministerium einzureichen ist. War der Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellt (§ 3, 3), so hat er einen Bericht über den Gesamteindruck und über etwaige besondere Wahrnehmungen beizufügen.
2. Zu der Niederschrift über die Sitzung gemäß § 4, 7 gehören als Beilagen das in § 4, 10 b bezeichnete Ver-

zeugnis mit Gutachten und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 12).

3. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7) ist zu verzeichnen, wann jede einzelne Arbeit begonnen ist, wie lange die Arbeitszeit dauert (§ 7, 2 u. 3), welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie den Raum während der Arbeitszeit verlassen haben, welche Hilfen etwa noch gegeben worden sind (§ 7, 6), wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, das eine Täuschung (§ 7, 8) vermuten läßt.
4. Am Anfange dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 10 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch vermuten ließe.
5. Es folgt die Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung (§ 8, 2) und
6. die Niederschrift über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberatung (§ 9, 4), die Namen der Prüfenden, den Inhalt der Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, sowie die für die mündlichen Prüfungsleistungen erteilten Zeugnisgrade (§ 10, 11), endlich die Schlußberatung (§ 11).  
Beizufügen ist eine Übersicht über die den Prüflingen für die Leistungen in der Klasse und in der Prüfung erteilten Grade mit Angaben über Befreiung (§ 9, 7 u. 8), Erlaß der Prüfung (§ 10, 2), Bestehen (gegebenenfalls mit welchem Ausgleich, § 11, 4) oder Nichtbestehen der Prüfung.
7. Die Niederschriften nebst Anlagen werden mit Ausnahme der in Z. 6 bezeichneten Übersicht dem Direktor der Anstalt zur Aufbewahrung zurückgegeben.

## § 13.

## Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reisezeugnis nach dem Muster der Anlage A.
2. Für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima ist das Verhältnis der Klassen- und Prüfungsleistungen zu den Zielforderungen der Schule zu bezeichnen und das sich daraus ergebende Gesamturteil in einem der vier in § 8, 1 bezeichneten Grade auszudrücken, der durch die Schrift hervorzuheben ist.
3. Für die Lehrfächer der Oberprima, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugnis aufzunehmen; bei der Beurteilung der Handschrift sind außer den Klassenleistungen auch die Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.
4. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung oder deren Erlaß in einzelnen Fächern (§ 9, 8 und 10, 2) ist bei dem betreffenden Lehrgegenstand zu vermerken, die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung (§ 9, 7) unmittelbar nach dem Urteil über Betragen und Fleiß.
5. An Anstalten mit freierer Unterrichtsgestaltung ist unterhalb der Personalangaben einzutragen, an welchen Lehrgängen der Schüler teilgenommen hat (mit Angabe der Dauer der Teilnahme).
6. Liegt der im § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an der Anstalt von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, erteilt worden ist. Dabei ist der Tag der Verfügung anzugeben.
7. Dem Regierungsvertreter sind Entwürfe der Reisezeugnisse und Vordrucke für die Reinschrift bei der

Prüfung zur Unterschrift vorzulegen. Sie müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

8. Die Entwürfe und die Reinschriften sind auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors fertigzustellen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
9. Den Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse und der Entlassung der Prüflinge bestimmt der Direktor.

#### § 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat (s. auch § 9, 6), darf zu ihrer Wiederholung, mag er ferner eine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.
2. Schüler, die die Reifeprüfung nicht bestanden haben und am Unterrichte bis zum Schluß des Schuljahrs weiter teilnehmen, erhalten dann ein gewöhnliches Schulzeugnis mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.
3. Schüler, die abgehen, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis, in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

#### § 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer Vollanstalt zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Berechtigungen erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungs-



ganges und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Anstalt zur Prüfung überwiesen.

Zugelassen wird in der Regel nur, wer dem Freistaate Oldenburg angehört oder dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter im Freistaate Oldenburg wohnen. Andere deutsche Reichsangehörige werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen und erwerben die an die Ablegung der Prüfung geknüpften Berechtigungen nur dann, wenn sie dazu die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören, vor der Prüfung eingeholt haben. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.
3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht und, wenn der Bewerber früher eine öffentliche höhere Lehranstalt besucht hat, das Abgangszeugnis beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reisezeugnis zu erwerben. Auf Verlangen ist auch ein amtlich beglaubigtes Lichtbild des Bewerbers vorzulegen.

Das Gesuch wird nebst den Anlagen im Falle der Genehmigung dem Regierungsvertreter überwiesen, der nach der Prüfung die Anlagen, soweit nötig, dem Prüfling wieder zustellt.

4. Wer früher die Prima oder Obersekunda einer Vollanstalt besucht hat, darf zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, mindestens ein Jahr verflossen ist, seitdem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder

möglich gewesen wäre. Hierbei finden die Bestimmungen des § 4, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Für die Prüfung sind die §§ 2 bis 14 maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
6. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.
7. Eine Ausschließung von der mündlichen Prüfung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung findet nicht statt, doch kann der Rat zum Rücktritt erteilt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben.
8. Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten; § 9, 3 findet keine Anwendung. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder im ganzen noch teilweise zulässig.
9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle für die Reifeprüfung der Schüler der betreffenden Anstalt vorgeschriebenen Gegenstände (§ 5, 2; 4 und 6); in jedem Falle tritt noch eine mündliche Prüfung in der deutschen Literatur hinzu.

An einer Schule mit freierer Unterrichtsgestaltung hat der Prüfling nach seiner Wahl entweder in einer lehrplanmäßigen Fremdsprache oder in der Mathematik oder in den Naturwissenschaften die Prüfung nach den Bestimmungen abzulegen, die für die Teilnehmer an einem Pflichtlehrgange in dem betreffenden Fache gelten (§ 5, 2 und 5). An die Stelle der Prüfung im Englischen oder Französischen kann die in einer anderen neuen Fremdsprache treten, falls ein geeigneter Fachlehrer vorhanden ist.

10. Bei der Prüfung an einer Anstalt, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, ist auch die

Fertigkeit in diesem Fache durch Vorlage beglaubigter eigener Arbeiten und durch Lösung einer vom Zeichenlehrer gestellten Aufgabe nachzuweisen. Hierbei sind die §§ 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden; an Zeit sind drei Stunden zu gewähren.

11. Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern (§ 11, 4) ist nur dann zulässig, wenn diese Leistungen nicht unter das Maß hinabgehen, das in dem betreffenden Fache für die Versezung nach Prima gefordert wird.
12. Die Niederschrift über die Prüfung ist getrennt von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.
13. Das Reisezeugnis ist nach dem Muster der Anlage B auszustellen. Das darin aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (B. 1) und unter Berufung auf sie abzufassen.
14. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie in der Regel nur noch einmal wiederholt werden. Der Ausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
15. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

#### § 16.

Ergänzungsprüfungen von Inhabern des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums.

1. Die Bestimmungen des § 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinntensprechende Anwendung, die die Reise-

prüfung an einer Oberrealschule, an einem Oberlyzeum oder an einem Realgymnasium bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder Gymnasiums verbundenen Berechtigungen erwerben wollen.

2. Die Meldung hat unter Vorlegung des erworbenen Reifezeugnisses in der Urschrift beim Ministerium zu erfolgen. Dieses bestimmt die Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Haben sich Schüler einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet, so kann diese in unmittelbarem Anschluß an die Reifeprüfung und gegebenenfalls an derselben Anstalt abgelegt werden. Die Meldung hat dann gleichzeitig mit der zur Reifeprüfung (§ 4, 6) zu erfolgen.

3. Wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen; wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen; auf Antrag kann die Ergänzungsprüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.
4. Hat der Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums nach Ausweis dieses Zeugnisses als Schüler des Realgymnasiums sowohl in den Klassenleistungen als auch in der Reifeprüfung den Anforderungen im Lateinischen ohne jede Einschränkung genügt, so ist bei ihm von einer Prüfung in diesem Fache abzusehen.
5. Die Ergänzungsprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Sie besteht, wenn das Reifezeugnis eines Realgymnasiums erstrebt wird, in einer schriftlichen Übersetzung aus dem Lateinischen mit sprachlicher Erklärung

(s. § 6, 3 letzter Satz); in der mündlichen Prüfung sind leichtere Stellen solcher lateinischer Schriftwerke zum Übersetzen vorzulegen, die in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden. Wird das Reifezeugnis eines Gymnasiums erstrebt, so besteht die schriftliche Prüfung aus je einer Übersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen, beide mit sprachlicher Erklärung (s. § 6, 3 letzter Satz); die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer. Über die schriftliche Prüfung im Hebräischen vergl. § 5, 3, § 6, 3 und § 7, 4; bei der mündlichen Prüfung ist entsprechend zu verfahren.

6. Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.
7. Ist die Prüfung bestanden, so wird darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage C ausgestellt.
8. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
9. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

Im Falle der Z. 2 Absatz 2 werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

#### § 17.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen zu Ostern 1926 zum ersten Male zur Anwendung.

**Anlage A.**

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

**Reifezeugnis.**N. N. <sup>1)</sup>

geboren den ..... ten ..... 1 ..... zu<sup>2)</sup> .....  
 wohnhaft zu<sup>3)</sup> ..... , war ..... Jahre auf de .....  
 ..... und zwar ..... Jahre in Prima.<sup>4)</sup>

[<sup>1)</sup> Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; <sup>2)</sup> Geburtsort und -Land; <sup>3)</sup> Wohnort des Vaters oder dessen Stellvertreters; <sup>4)</sup> falls der Schüler (die Schülerin) vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat, ist hinzu-  
 zufügen: vorher . . . Jahre in der Prima de . . . . . zu . . . . .

Hat der Schüler (die Schülerin) die Prüfung an einer Anstalt mit freierer  
 Unterrichtsgestaltung abgelegt, so ist hier einzutragen: Er (Sie) hat an besonderen  
 Lehrgängen in . . . . . (jedesmal Angabe der Dauer) teilgenommen.

Liegt der in § 4, 3 vorgegebene Fall vor, so ist nach § 13, 6 hier einzutragen: Die  
 erforderliche Erlaubnis zur Ablegung der Prüfung ist ihm (ihr) von der . . . . .  
 Unterrichtsverwaltung unter dem . . . ten . . . . . 19 . . . erteilt worden.]

**I. Betragen und Fleiß.**

[Hier ist einzutragen, wenn der Schüler (die Schülerin) von der  
 ganzen mündlichen Prüfung befreit worden ist.]

**II. Kenntnisse und Leistungen.**

Religionslehre<sup>1)</sup>, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch<sup>2)</sup>, Griechisch<sup>3)</sup>,  
 Englisch<sup>4)</sup>, Französisch<sup>5)</sup> Mathematik, Physik, Chemie, Biologie,  
 Zeichnen<sup>6)</sup>, Musik, Leibesübungen<sup>7)</sup>, Handschrift.

[<sup>1)</sup> Bei Nichtteilnahme am Religionsunterrichte ist dies durch einen Strich an  
 Stelle des Zeugnisgrades kenntlich zu machen; <sup>2)</sup> fällt weg bei Oberealschulen und  
 Oberlyzeen; <sup>3)</sup> nur bei Gymnasien; <sup>4)</sup> fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem  
 Französisch auf der Oberstufe; <sup>5)</sup> fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem Englisch  
 auf der Oberstufe; <sup>6)</sup> ist bei den Gymnasien unter die Wahlfächer zu setzen; <sup>7)</sup> Ver-  
 merk über etwaige Befreiung vom Unterrichte. S. auch § 5, 8.

Am Schlusse sind die Wahlfächer anzufügen.

Über die Eintragung der Zeugnisgrade und sonstigen Vermerke siehe § 13.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das  
 Zeugnis der Reife zuerkannt.

....., den <sup>1)</sup> ..... ten ..... 19.....

[<sup>1)</sup> Tag der mündlichen Prüfung.]

**Staatlicher Prüfungsausschuß.**

[Siegel des Regierungsvertreters.]

N. N., Regierungsvertreter.

N. N., Vertreter des Schulvorstandes.

[Siegel der Anstalt.]

N. N., Oberstudiendirektor.

N. N., (Ober-) Studienrat usw.

**Anlage B.****Für Nichtschüler.**

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

**Reifezeugnis.**N. N.<sup>1)</sup>

geboren den .....ten ..... 1..... zu<sup>2)</sup>.....,  
 wohnhaft zu<sup>3)</sup>....., ist durch Verfügung des Mini-  
 steriums der Kirchen und Schulen vom .....ten ..... 19.....,  
 nachdem die von ihm (ihr) über seinen (ihren) Bildungsgang gegebenen  
 Nachweisungen als ausreichend befunden worden sind, zur Reifeprüfung  
 zugelassen worden.

[<sup>1)</sup> bis <sup>3)</sup> vergl. Anlage A; an Stelle des Wohnortes des Vaters oder dessen Stell-  
 vertreters ist gegebenenfalls der des Prüflings einzutragen.

Ist die Prüfung an einer Anstalt mit freierer Unterrichtsgestaltung abgelegt  
 worden, so ist gegebenenfalls anzufügen:

Er (Sie) ist mit erhöhten Zielforderungen in ..... geprüft  
 worden.

Hat der Prüfling der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung seines Heimatlandes  
 bedurft (§ 15, 1), so ist der erforderliche Vermerk hier einzutragen, vergl. Anlage A.]

**I. Sittliches Verhalten.**

[Vergl. § 15, 13.]

**II. Kenntnisse und Leistungen.**

[Vergl. Anlage A.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das  
 Zeugnis der Reife zuerkannt.

....., den <sup>1)</sup>.....ten ..... 19.....  
 [<sup>1)</sup> Tag der mündlichen Prüfung.]

**Staatlicher Prüfungsausschuß.**

[Siegel des Regierungsvertreters.]  
 [Siegel der Anstalt.]

N. N., Regierungsvertreter.  
 N. N., Oberstudiendirektor.  
 N. N., (Ober-) Studienrat usw.

Anlage C.

Für Inhaber des Reisezeugnisses einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums, die eine Ergänzungsprüfung für das Realgymnasium oder Gymnasium bestanden haben.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

**Reisezeugnis.**

N. N.<sup>1)</sup>

geboren den ..... ten ..... 1 ..... zu<sup>2)</sup> .....  
 wohnhaft zu<sup>3)</sup> ..... ist durch Verfügung des Mini-  
 steriums der Kirchen und Schulen vom ..... ten ..... 19.....  
 zur Ergänzungsprüfung zugelassen worden.<sup>4)</sup>

[<sup>1)</sup> bis <sup>3)</sup> vergl. Anlage A. und Anlage B. <sup>4)</sup> Im Falle des § 16, 2 Abs. 2 ist unter das Reisezeugnis des Realgymnasiums (der Oberrealschule, des Oberlyzeums) zu setzen: Der Inhaber (Die Inhaberin) vorstehenden Reisezeugnisses ist durch Verfügung usw.]

**I. Sittliches Verhalten.**

[Vergl. § 15, 13.]

**II. Kenntnisse und Leistungen.**

Nachdem ..... an dem Realgymnasium  
 (der Oberrealschule, dem Oberlyzeum) zu .....  
 unter dem ..... ten ..... 19..... das beigeheftete Reisezeugnis  
 erworben hat, ist unter Bezugnahme auf dessen Inhalt, der einen Teil  
 des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 4)  
 der Prüfungsordnung die Prüfung auf .....  
 beschränkt worden.<sup>1)</sup> Sie hat folgendes Urteil über die Kenntnisse und  
 Leistungen des Prüflings begründet:

[<sup>1)</sup> Liegt der Fall des § 16, 2 Abs. 2 vor, so fällt I weg; II erhält die Fassung: Diese ist auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 4) der Prüfungsordnung auf . . . . beschränkt worden.]

[Folgt das Urteil über die Leistungen  
 in den Gegenständen der Prüfung wie nach Anlage A.]

Er (Sie) hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reise-  
 zeugnis eines Gymnasiums (Realgymnasiums) erworben.

....., den<sup>1)</sup> ..... ten ..... 19.....

[<sup>1)</sup> Tag der mündlichen Prüfung.]

**Staatlicher Prüfungsausschuß.**

[Siegel des Regierungsvertreters.]

[Siegel der Anstalt.]

N. N., Regierungsvertreter.

N. N., Oberstudiendirektor.

N. N., (Ober-) Studienrat usw.



**Nr. 108.**

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Unter Aufhebung der Schlußprüfungsordnung vom 17. April 1916 wird die nachstehende Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten erlassen.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

**Ordnung der Schlußprüfung**  
an den Nichtvollanstalten.

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten ist, zu ermitteln, ob der Schüler das Lehrziel der Untersekunda erreicht hat.

§ 2.

Die Zielforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen der einzelnen Schularten.

§ 3.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und den Lehrern, die in der Untersekunda den Unterricht in den wissenschaftlichen Lehrfächern und im Zeichnen erteilen. An

den Lyzeen kommt, sofern die Untersekunda in eine A- und B-Abteilung gegabelt ist, die Nadelarbeitslehrerin hinzu, die bei den Schülerinnen der B-Abteilung stimmberechtigt ist.

2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede des Prüfungsausschusses zu ernennen; der Name des ernannten Mitgliedes ist dem Ministerium der Kirchen und Schulen anzuzeigen. Der Vertreter ist bei der Prüfung von Schülern der Anstalt stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle als Zuhörer anwesenden Lehrer sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4.

1. Eine Schlußprüfung findet für Schüler einer Nichtvollanstalt nur solange statt, bis ihr vom Ministerium der Kirchen und Schulen die Anerkennung und damit die Berechtigung verliehen ist, Schlußzeugnisse ohne besondere Prüfung auszustellen.

2. Zur Schlußprüfung sind alle Schüler zugelassen, die der Untersekunda mindestens im zweiten Halbjahre angehören.

#### § 5.

Der Direktor hat bei Osterprüfungen bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. Juli dem Ministerium der Kirchen und Schulen ein Verzeichnis aller zu prüfenden Schüler einzureichen, in dem zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen sind: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthalts auf der Schule überhaupt und in der Untersekunda insbesondere, der Beruf, den der Schüler zu wählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung

der Prüfung, so ist dies anzugeben. Beizufügen ist eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß.

## § 6.

1. Die Schlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, entsprechend dem Lehrplan der Anstalt; ferner zwei Arbeiten aus dem Gebiete der beiden ersten Fremdsprachen der Anstalt.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, die Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

## § 7.

1. Für die schriftliche Prüfung werden im Deutschen drei Aufgaben zur Wahl gestellt; im übrigen sind die Aufgaben für alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler dieselben. Sie sollen sich soweit als möglich dem Lehrgang einfügen und die Klassenarbeiten nach Art, Umfang und Schwierigkeit in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

2. Die Aufgaben werden vom Direktor und den übrigen Fachlehrern gestellt. Die Fachlehrer haben für den deutschen Aufsatz sechs Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit zwei Gruppen von je vier Aufgaben und für die Fremdsprachen je zwei Vorschläge dem Direktor zur Auswahl vorzulegen. In den neueren Fremdsprachen sind entweder kurze Ausarbeitungen, d. h. freie Nacherzählungen und freie Arbeiten über Gegenstände innerhalb

des Anschauungskreises und der Erfahrung der Prüflinge, oder leichtere Übersetzungen in die Fremdsprachen zu verlangen. Der Direktor ist berechtigt, für die ihm ungeeignet erscheinenden Aufgaben andere einzufordern. Die Vorschläge der Fachlehrer sind von ihnen mit Namensunterschrift zu versehen. Etwaige Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben.

3. Der Direktor und die Fachlehrer haben dafür zu sorgen, daß die gewählten Aufgaben erst bei Beginn jeder einzelnen Arbeit bekannt werden. Den Schülern gegenüber ist jede vorherige Andeutung über die Aufgaben streng zu vermeiden.

### § 8.

1. Für die schriftliche Prüfung finden die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§§ 7 und 8) sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für fremdsprachliche Ausarbeitungen je drei Stunden, für Übersetzungen je zwei Stunden.

3. Hat sich ein Schüler einer Täuschung schuldig gemacht, so bestimmt der Prüfungsausschuß je nach der Schwere des Falles, ob er von der weiteren Prüfung auszuschließen ist oder ob er eine Ersatzarbeit anzufertigen hat. Wer von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist so zu behandeln, als ob er die Prüfung nicht bestanden hätte (§ 12, 2). Erfolgt die Entdeckung erst nach der Prüfung, so kann das Zeugnis vorenthalten oder als ungültig wieder eingezogen werden.

4. Das Urteil über jede schriftliche Arbeit ist nach der erforderlichen Begründung in einen der fünf Grade: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, ungenügend zusammenzufassen.

5. Ein Schüler, dem auch bei günstigem Ausfall der mündlichen Prüfung die Reife für Obersekunda nicht zuerkannt werden kann, ist auf Beschluß des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und hat nicht bestanden; unter derselben Voraussetzung ist eine Schülerin der B-Abteilung eines Lyzeums zurückzuweisen, der das Schlußzeugnis nicht zuerkannt werden kann. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Regierungsvertreters.

## § 9.

1. Für die mündliche Prüfung finden die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§§ 9—11) sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Die mündliche Prüfung findet im März (September) statt; der Tag wird vom Regierungsvertreter bestimmt.

3. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie ein Erlaß der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern findet nicht statt.

4. Die Prüfung hat sich im wesentlichen auf die Lehraufgaben der Untersekunda zu beschränken.

## § 10.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsfächern, bei der B-Abteilung der Lyzeen auch in Nadelarbeit, mindestens genügend lautet. Ueber mangelhafte Leistungen in höchstens zwei wissenschaftlichen Fächern kann hinweggesehen werden, wenn das Mangelhafte in wenigstens einem dieser Fächer durch gute Leistungen in einem anderen wissenschaftlichen Fache ausgeglichen wird und wenn nach dem Urteil der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife gewährleistet. Hierbei darf auch auf Leistungen in den verbindlichen nicht wissenschaftlichen Unterrichtsfächern und im wahlfreien Unterricht entsprechend Rücksicht genommen werden. Wenn das Urteil aber in einem

der Fächer Deutsch, Lateinisch, Englisch, Französisch, Mathematik ungenügend oder in mehr als einem dieser Fächer mangelhaft lautet, so findet in der Regel ein solcher Ausgleich nicht statt, und die Prüfung ist nicht bestanden.

#### § 11.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, für die die Vorschriften der Reiseprüfungsordnung (§ 12) sinngemäße Anwendung finden.

#### § 12.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem angefügten Muster.

2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie, sofern eine Wiederholung überhaupt in Frage kommt (vergl. § 4, 1.), höchstens zweimal wiederholen, jedoch immer erst nach Ablauf eines halben Jahres. Eine Wiederholungsprüfung nach mehr als zweijährigem Besuche der Klasse ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gestattet.

#### § 13.

Auf die Schlußprüfung von Nichtschülern finden außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Reiseprüfungsordnung (§ 15) sinngemäße Anwendung; jedoch werden Bewerber, die die Abschlußprüfung gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung, nicht bestanden haben, frühestens nach Ablauf eines Jahres zugelassen. Nichtschüler haben sich auch einer mündlichen Prüfung im Deutschen zu unterziehen. Für die Schlußprüfung von Nichtschülern kann das Ministerium der Kirchen und Schulen, sofern die Nichtvollanstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll, gemäß § 4 anerkannt ist, den Direktor zum Regierungsvertreter bestellen, der in diesem

Falle bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag zu vermerken hat.

#### § 14.

1. Die Schlußprüfungsordnung findet auf die Schlußprüfung von Mädchen, die die Untersekunda A einer anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben und die mit dem Schlußzeugnis eines Lyzeums verbundenen Berechtigungen erwerben wollen (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betr. das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend), sinngemäße Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

2. Dem Verzeichnis der Schülerinnen, die geprüft zu werden wünschen, ist außer der Übersicht der Urteile (§ 5) ein Gutachten über ihre Begabung anzulegen.

3. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Regierungsvertreter aus den Vorschlägen der Fachlehrer (=innen) ausgewählt. Der Regierungsvertreter ist befugt, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.

4. Sämtliche Schülerinnen sind auch im Deutschen mündlich zu prüfen. Der Regierungsvertreter ist, abgesehen von der ersten Prüfung, befugt, einer Schülerin in Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturwissenschaften die mündliche Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn sie in der schriftlichen Prüfung und bei der mündlichen Prüfung in den in § 10 bezeichneten Fächern überall durchaus genügt und ihre Leistungen in dem Fache, für das eine Erleichterung zugelassen werden soll, mindestens als gut beurteilt worden sind, und wenn sie nach Begabung und Fleiß eine solche Erleichterung verdient.

#### § 15.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen Ostern 1926 zum ersten Male zur Anwendung.

**Anlage.**

(Reichsformat.)

[Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.]

1)

**B e u g n i s****über die bestandene Schlußprüfung.**(Prüfung der Reife für Obersekunda.)<sup>2)</sup>

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den . . . ten . . . . . 19 . . . zu . . . . . , (Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) . . . . . Sohn —des . . . . . Tochter zu . . . . . (Stand, Name, Wohnort des Vaters), hat . . . Jahre d . . . . . zu . . . . . besucht und nach . . . . . jährigem Besuch der . . . . .<sup>3)</sup> sich der Schlußprüfung unterzogen.

(Falls der Schüler vorher schon die Untersekunda einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser Klasse anzugeben.)

**I. Betragen und Fleiß.**

**II. Kenntnisse und Leistungen.** Religionslehre<sup>4)</sup>, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch<sup>5)</sup>, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Musik<sup>4)</sup>, Leibesübungen<sup>4)</sup>, Nadelarbeit<sup>6)</sup>, Handschrift.

Es wird ihm die Reife für die Obersekunda einer Oberrealschule (eines Oberlyzeums, einer Mädchenoberrealschule) zuerkannt.<sup>7a)</sup> <sup>7b)</sup>

. . . . ., den (Tag der mündlichen Prüfung) . . . . . 19 . . .

**Staatlicher Prüfungsausschuß.**(Unterschriften vgl. Anlage A zur Ordnung der Reifeprüfung.)<sup>8)</sup>



**Bemerkung:** 1) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen ist darunter zu setzen: „Anerkannt als höhere Mädchenschule mit dem Lehrplan eines Lyzeums durch Ministerialverfügung vom . . . . .“

2) Bei Schülerinnen der B-Abteilung der Lyzeen zu streichen.

3) Bei Lyzeen Angabe, ob die Schülerin die A-Abteilung oder die B-Abteilung besucht hat.

4) Vermerk über etwaige Befreiung.

5) Soweit es lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist.

6) Nur bei Schulen, die von Mädchen besucht werden.

7a) Für Schülerinnen der B-Abteilung der Lyzeen statt dessen: „Es wird ihr das Schulzeugnis des Lyzeums zuerkannt.“

7b) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen statt dessen: „Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung, die unter dem Vorsitz eines vom Ministerium der Kirchen und Schulen ernannten Regierungsvertreters gemäß der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, abgehalten wurde, ist der Schülerin die Reife für die Obersekunda eines Oberlyzeums sowie einer Mädchenoberrealschule zuerkannt worden.“

8) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen:

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

Der Regierungsvertreter:

Der Direktor (Die Leiterin):

. . . . .

. . . . .